

ANFRAGE der CDU-Fraktion vom 27.02.2015	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Grötzingen 22.04.2015 79 3 c öffentlich Tiefbauamt
Grötzingen an der Pfinz: Gewässerentwicklungsplan		

Am 25.2.2015 hat der Ortschaftsrat wiederholt das Thema Pfinz und Pfinzuferwege behandelt. Das Land Baden-Württemberg, zuständig für Gewässer der 1. Ordnung, gibt unter anderem auch einen Leitfaden zur Gewässerentwicklung heraus.

Dazu hat die CDU-Fraktion folgende Anfrage:

- Welches Gremium kann einen Gewässerentwicklungsplan für die Pfinz konkret vorschlagen und verlangen?
- Wird für die Pfinz bereits ein Gewässerentwicklungsplan aufgestellt?
- Inwieweit wird der Ortschaftsrat und die Bevölkerung in eine Gewässerentwicklungsplanung einbezogen?
- Wie verbindlich ist ein Gewässerentwicklungsplan?
- Wird ein Gewässerentwicklungsplan automatisch abgearbeitet bzw. unter welchen Voraussetzungen wird er umgesetzt?

--

Christiane Jäger

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Das Tiefbauamt nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Zuständig für das Aufstellen eines Gewässerentwicklungsplans ist der Unterhaltungspflichtige des Gewässers. Im Fall der Pfinz in Grötzingen also das Land Baden-Württemberg. Für die Pfinz als Gewässer I. Ordnung existiert kein Gewässerentwicklungsplan (GEP). Es besteht aber auch keine Verpflichtung bzw. kein Anspruch Dritter einen GEP aufzustellen. Andererseits gibt es auch keine Verpflichtung einen GEP umzusetzen.

Hier bietet die EU-Wasserrahmenrichtlinie ein weitaus besseres Handlungsinstrument. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Das Land Baden-Württemberg hat hierzu ein Maßnahmenprogramm unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Es läuft noch bis 31.12.2015. Für die Fortschreibung ab 2016 läuft zur Zeit die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nähere Informationen können auf der Internetseite des RP Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1201865/index.html) eingesehen werden.

Das Regierungspräsidium, Landesbetrieb Gewässer, ist verpflichtet, die Maßnahmen dieser Programme an seinen Gewässern umzusetzen. Gewässerentwicklungspläne werden daher vom Landesbetrieb Gewässer zusätzlich nicht mehr erstellt.